

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Gartenkultur und Landespflege Inzell - Hammer – Weißbach“ und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Inzell, sowie die Gemeindeteile Hammer und Weißbach. Der Sitz des Vereins ist Inzell.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Pflanzenzucht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verschönerung des Ortes und der Heimat, durch Erhaltung der Kulturlandschaft. Er berät hierzu seine Mitglieder mit Rat und Tat. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Förderung des Erwerbsobst- und Erwerbsgartenbaus ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung und
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben
2. durch Austritt

Hierbei muss der Austritt schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.

Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

3. durch Ausschluß gem. § 5

§ 5 Ausschluß

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1. wegen einer unehrenhaften Handlung
2. wegen Rückständen von Beitragszahlungen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet werden.

Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes zum Schluß des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsgrund hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Schreibens kann dieses Mitglied nicht mehr an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, daß dieses Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluß eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Schreibens Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sie sind aber verpflichtet, ihre Verpflichtungen, z.B. aus Beitragsrückständen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckbetriebes des Vereins zu fordern
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
3. beim Verein Anträge zu stellen

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
2. die Satzung des Vereins zu befolgen
3. sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten

§ 8 Organe des Vereins

1. Die dem Verein obliegenden Belange werden besorgt durch
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vereinsleitung
 - c) den Vorstand
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e.V., zugleich des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, nach Möglichkeit in der Zeit zwischen Februar und April statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Ort der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Die Einberufung muß mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bekanntgegeben werden.

Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluß fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Drei Viertel der erschienen Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand des Beratungspunktes persönlich beteiligt, übernimmt den Vorsitz der 2. Vorstand. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand des Beratungspunktes persönlich beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied der Vereinsleitung zur Fertigung des Protokolls.

Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
2. Festsetzung der Höhe der Beiträge.
3. Festsetzung oder Änderung der Satzung.
4. Wahl der Vereinsleitung (§ 13).
5. Wahl des Kassenprüfers, der zu wählende Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder der Vereinsleitung sein.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlußfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge.
8. Bearbeitung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

- a) dem 1. Vorstand,
- b) dem 2. Vorstand,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier
- e) sowie max. 8 weiteren Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig.

Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung des Geschäftes als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 Beschlußfassung der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihr:

1. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes
3. über die laufenden notwendigen Ausgaben des Vereins zu entscheiden
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
5. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge
6. die Bearbeitung von Widersprüchen gem. § 3 und 5

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, einzeln in geheimer, schriftlicher Abstimmung auf vier Jahre gewählt, die Wahl kann per Akklamation erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis zur erfolgten Neuwahl

Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich tätig,

er kann für seine Tätigkeit eine von der Vereinsleitung festzusetzende angemessene Vergütung und den Ersatz von durch die Führung des Vereins entstandenen Auslagen erhalten.

Der 1. und der 2. Vorstand vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorstand sein Vertretungsrecht wahrnimmt, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, daß der 1. und der 2. Vorstand den Verein in Angelegenheiten bis zu einem Geldwert i.H.v. 250,- € vertreten kann, darüber hinaus ist die Zustimmung der Vereinsleitung einzuholen. Sie erteilt Zahlungsanweisungen an den Kassier.

Der Vorstand beruft Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung, sowie nach den Beschlüssen des Kreis- und Landesverbandes.

Er erteilt Anweisungen, daß über alle Sitzungen und Versammlungen Protokolle gefertigt werden und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.

§ 18 Vereinsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel sind

1. die Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und sonstige Zuwendungen
3. die Erträge aus dem Vermögen,
4. durch Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins

§ 19 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vorstandes.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstandes zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. die Jahresrechnung nach Abschluß des Geschäftsjahres so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
4. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen zu überweisen.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten nach den Weisungen des Vorstandes.

Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins hat er Niederschriften, bzw. Protokolle zu fertigen.

Der Schriftführer fertigt nach Ablauf des Geschäftsjahres im Benehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht so zeitig, daß er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 23 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung gestellt werden, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Mitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Inzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung, falls der Verein die Eintragung in das Vereinsregister beantragt, mit dem Tag der Eintragung, in Kraft.

Inzell, den 17.04.2009

Unterschrift

Abraham Franke
Flam Niederberg
Andreas Häusel
Wolfgang Stosch
Hans-Eberhard
Dieter Bunn
Ulrich Geyher
Almaula Peter